Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7984**

18. Wahlperiode 22.03.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015

I. Überblick über politische Fragen und Entwicklungen sowie hochrangige Besucher

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats führten im Berichtszeitraum Bosnien und Herzegowina (vom 19. Mai bis 10. November) und Bulgarien (ab 10. November bis Mai 2016).

Im Fokus der Arbeit des Komitees der Ministerbeauftragten (KMB) und des Europarats insgesamt standen im 2. Halbjahr 2015 der Umgang mit der Flüchtlingskrise in Europa sowie weiterhin die Terrorismusbekämpfung. Auf deutsche Initiative verabschiedete das KMB im September 2015 eine Entscheidung, in der sich alle Mitgliedstaaten bei der Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention und anderer Übereinkommen bekannten. Die Entscheidung fokussierte auf die Kernkompetenzen des Europarats (Nutzung der Monitoring-Instrumente; Beratung und Austausch guter Praxis). Außerdem wurde die Einrichtung eines temporären Geberfonds in Höhe von zunächst 25 Mio. Euro durch die (vergleichsweise kleine) Entwicklungsbank des Europarats begrüßt, aus dem Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur humanitären Soforthilfe für Flüchtlinge unterstützt werden sollen (Deutschland hat 3 Mio. Euro beigetragen).

Im Bereich der Terrorismusprävention und -bekämpfung wurde am 22. Oktober in Riga das am 19. Mai 2015 vom Ministerkomitee verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus zur Unterzeichnung aufgelegt und von Deutschland sowie 16 weiteren Mitgliedstaaten und der EU unterzeichnet.

Ein Schwerpunkthema war weiterhin der Konflikt in der Ukraine. Fortgeführt wurde die wichtige Beratungsarbeit durch die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) bei geplanten Verfassungs- und Gesetzesreformen in der Ukraine sowie die Umsetzung des mit der Ukraine im Frühjahr 2015 vereinbarten Aktionsplans zur Unterstützung der dortigen weiteren demokratischen Transformation. Am 4. November 2015 legte die vom Europarat eingesetzte internationale Untersuchungskommission („International Advisory Panel“) ihren Bericht zur Aufarbeitung der Gewaltvorfälle vom 2. Mai 2014 in Odessa vor, in deren Ergebnis beim Brand des Gewerkschaftshauses von Odessa 48 Menschen starben. Der Bericht stellte z. T. gravierende Versäumnisse bei der bisherigen Aufklärung und Aufarbeitung durch die ukrainischen Behörden fest und forderte entsprechende Abhilfe.

Im Rahmen ihrer Herbstsitzung verlieh die Parlamentarische Versammlung (PV) des Europarats am 28. September den Václav-Havel-Menschenrechtspreis der PV an die prominente und im hohen Alter weiterhin aktive russische Menschenrechtsverteidigerin Ludmilla Alexejewa, der Vorsitzenden des russischen Helsinki-Komitees. Hochrangige Gäste der Herbstsitzung der PV waren Henri, Großherzog von Luxemburg, der Vorsitzende des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina, Denis Zvizdić, sowie der serbische Premierminister Aleksandar Vučić.

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 18. März 2016 gemäß Beschluss vom 28. April 1967 (Bundestagsdrucksache V/1653).

Der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, traf am 30. September in Berlin zu einem Gespräch mit dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, zusammen, und stellte am 1. Oktober den Bericht über seinen offiziellen Länderbesuch am 24. April und vom 4. bis 8. Mai 2015 in Deutschland der Öffentlichkeit vor.

II. Generalsekretär

Generalsekretär Jagland traf am 4. September mit dem VN-Hochkommissar für Flüchtlinge, António Guterres, in Genf zusammen. In einer gemeinsamen Erklärung unterstrichen beide die ineinandergreifende Verantwortung der Vereinten Nationen, des Europarats und der Staatengemeinschaft insgesamt für die Situation der Flüchtlinge in den Herkunftsgebieten sowie auf den Transitrouten und in den Aufnahmeländern.

Am 23. Oktober nahm Generalsekretär Jagland an einer internationalen Konferenz in Sankt Petersburg zur Stärkung der nationalen Umsetzung von Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und insbesondere von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) teil. Hintergrund der Konferenz war das vom Europarat mit Sorge verfolgte russische Vorhaben, gegen Russland ergangene Urteile des EGMR unter einen Prüfvorbehalt des russischen Verfassungsgerichts zu stellen. Im Dezember 2015 trat ein solches Gesetz in Russland in Kraft.

Im Dezember 2015 machte GS Jagland erstmals seit seiner Amtsübernahme von Artikel 52 EMRK Gebrauch und richtete ein formelles Ersuchen an Aserbaidschan, zu anhaltenden Menschenrechtsverletzungen bzw. zur Implementierung der EMRK in dem Land Stellung zu nehmen. Hintergrund war u. a. die fortgesetzte Inhaftierung des Menschenrechtsverteidigers Ilgar Mammadow trotz eines EGMR-Urteils zu seinen Gunsten.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Themen

a) Bosnien und Herzegowina (19. Mai bis 10. November 2015)

Bosnien und Herzegowina übernahm erstmals den Vorsitz im Ministerkomitee und konzentrierte sich neben der dem Vorsitz obliegenden Steuerung der laufenden Arbeiten des Komitees der Ministerbeauftragten in Straßburg auf die Umsetzung seines Vorsitzprogramms, das als einen Schwerpunkt die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs beinhaltete, und führte in dem Rahmen eine Reihe von thematischen Konferenzen in Bosnien und Herzegowina durch.

b) Bulgarien (10. November 2015 bis Mai 2016)

Bulgarien hat für seinen Vorsitz neben der Unterstützung der Reformagenda des Generalsekretärs und aller Bemühungen zur Stärkung von Stabilität und Frieden in Europa als Schwerpunktbereiche insbesondere benannt:

– Schutz und Stärkung von Kinderrechten;
– Schutz der Medienfreiheit;
– Schutz und Stärkung der Rechte von behinderten Menschen und Migranten.

2. Haushalt

Im November 2015 wurde der Doppelhaushalt 2016/17 des Europarats vom Komitee der Ministerbeauftragten einstimmig verabschiedet. Dabei wurde vereinbart, am Prinzip des „nominellen Nullwachstums“ der Vorjahre festzuhalten, so dass die Ausgaben grundsätzlich nicht steigen sollen. Der Haushalt des Europarats erhöht sich 2016 dennoch um ca. 20 Mio. Euro dadurch, dass die Türkei auf eigenen Wunsch neben Frankreich, Italien, Großbritannien, Russland und Deutschland ab 2016 ein Hauptbeitragszahler zum Budget des Europarats geworden ist. Generalsekretär Jagland würdigte das Doppelbudget 2016/17 als „sehr gutes Ergebnis“, auch zur Fortsetzung seines Reformkurses für den Europarat mit Konzentration auf dessen Kernaufgaben – Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratieförderung.

Das Gesamtvolumen des Europaratshaushalts belief sich 2015 auf ca. 400 Mio. Euro. Der deutsche Beitrag zum Gesamtbudget betrug 2015 ca. 35 Mio. Euro. Die bilateralen freiwilligen Beiträge beliefen sich wie in den Vorjahren auf ca. 930.000 Euro.

IV. Parlamentarische Versammlung

Im Berichtszeitraum fand eine Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung (PV) statt:

Herbstsitzung, 28. September bis 2. Oktober 2015

Die Flüchtlingssituation in Europa stand, wie bereits bei den PV-Sitzungen in der ersten Jahreshälfte, auch im Fokus der Herbstsitzung der PV. Es wurden drei Entschließungen zu den Themen Reform des europäischen Asylsystems, Schutz von Flüchtlingen auf Transitwegen sowie Sicherung von Religionsfreiheit verabschiedet.

Am 28. September verlieh die PV den Václav-Havel-Menschenrechtspreis an die prominente, noch im hohen Alter aktive russische Menschenrechtsverteidigerin Ludmilla Alexeeva, Vorsitzende des russischen Helsinki-Komitees.

Der Generalsekretär der OECD, Angel Gurría, stellte den Abgeordneten einen Bericht über die Aktivitäten der Organisation in den Jahren 2014 bis 2015 vor. Der PV-Generalsekretär, Wojciech Sawicki, wurde von der PV für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren (beginnend ab 1. Februar 2016) bestätigt.

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Im Zentrum der Herbstsitzung des KGRE vom 20. bis 22. Oktober 2015 stand die Flüchtlingskrise. In einer Debatte zum Thema erläuterten der saarländische Innenminister Klaus Bouillon zusammen mit dem Bürgermeister der griechischen Insel Kos sowie einem türkischen Bürgermeister aus den dortigen Flüchtlingsgebieten die sich aus der Situation und aufgrund bestehender internationaler Verpflichtungen ergebenden Herausforderungen und Aufgaben.

In einer Erklärung „Zur Aufnahme von Flüchtlingen in Europa“, rief der KGRE alle Mitgliedstaaten des Europarats und insbesondere auch die EU auf, in Flüchtlingsfragen eine einheitliche administrativ-politische Praxis auf der Grundlage bestehender internationaler Verpflichtungen zu entwickeln.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems

Die Umsetzung der auf den Reformkonferenzen in Interlaken (2010), Izmir (2011), Brighton (2012) und Brüssel (2015) beschlossenen Aktionspläne wurde fortgesetzt. Die Ergebnisse der Expertengruppen wurden in den zuständigen Arbeitsgruppen des KMB beraten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Die internen Reformen des EGMR der letzten Jahre und Monate zeigen weiterhin Wirkung und ermöglichten zum Jahresende, den Rückstand bei der Bearbeitung anhängiger Individualbeschwerden auf unter 65.000 zu reduzieren. Maßgeblich trug hierzu die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden bei. Allerdings lässt sich derzeit feststellen, dass der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, weiter anwächst. Es bleibt abzuwarten, ob die für den Bereich der offensichtlich unzulässigen Beschwerden bereits wirksamen Reformmaßnahmen künftig indirekt dazu führen, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten Beschwerden abzubauen.

Problematisch bleibt, dass einige Mitgliedstaaten Urteile des EGMR nicht adäquat umsetzen, so dass Klagegründe in diesen Mitgliedstaaten nicht beseitigt werden und der EGMR durch sogenannte „Wiederholungsklagen“ belastet wird.

3. Beitritt der Europäischen Union zur (EMRK)

Die EU-Kommission befindet sich weiter in einer Reflexionsphase über die Lösungsmöglichkeiten der durch das EuGH-Gutachten geschaffenen Situation (siehe Bericht zum 1. Halbjahr 2015). Deutschland hat auf dem Rat für Justiz und Inneres (JI-Rat) im Oktober 2015 erneut deutlich gemacht, dass der Beitritt der EU zur EMRK nachdrücklich unterstützt wird.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

E. K. gegen Deutschland Nr. 8824/09 und 42863/12

In den zusammengefassten Individualbeschwerden E. K. gegen Deutschland hat der EGMR am 9. Juli 2015 durch Urteil einstimmig festgestellt, dass keine Verletzungen von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe d EMRK (Recht, Belastungszeugen zu befragen) vorliegen. Der EGMR stellte jedoch eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK (Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter) wegen der Dauer der Untersuchungshaft fest.

Der Beschwerdeführer ist libanesischer Staatsangehöriger und wurde vom Landgericht Berlin am 16. September 2009 nach etwa drei Jahren Untersuchungshaft wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen und Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Das Landgericht stützte sich dabei maßgeblich auf die Aussage des Zeugen A. K. Dieser war selbst im Drogenhandel tätig. Als er 2004 gefasst wurde, entschied er sich, umfassend zu gestehen und auch gegen seine früheren Geschäftspartner auszusagen. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer war Teil eines umfangreichen Ermittlungskomplexes. Im Verfahren gegen den Beschwerdeführer antwortete A. K. jedoch nur auf Fragen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft. Bei den Fragen der Verteidiger des Beschwerdeführers machte er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch, um sich nicht selbst zu belasten. Der Beschwerdeführer rügte in seinen Individualbeschwerden zum einen eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 d EMRK (Recht, Belastungszeugen zu befragen als Ausprägung des Rechts auf ein faires Verfahren). Dieses Recht sei dadurch verletzt worden, dass weder er noch sein Verteidiger in irgendeinem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit gehabt hätten, den Hauptbelastungszeiten A. K. zu befragen (Individualbeschwerde Nr. 42836/12). Zum anderen rügt er nach Artikel 5 Absatz 3 EMRK (Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor einen Richter), dass seine Untersuchungshaft überlang und unverhältnismäßig gewesen sei (Individualbeschwerde Nr. 8824/09). Der Gerichtshof kam bei seiner Prüfung von Artikel 5 Absatz 3 zu dem Ergebnis, dass die Dauer der Untersuchungshaft von drei Jahren und neun Tagen das Konventionsrecht des Beschwerdeführers auf unverzügliche richterliche Kontrolle verletzt habe. Aus Sicht des Gerichtshofs ist das erstinstanzliche Gericht bei der Terminierung des Verfahrens nicht sorgfältig vorgegangen. Dabei bezog sich der Gerichtshof unter anderem darauf, dass es im Durchschnitt weniger als vier Hauptverhandlungstage monatlich gegeben habe, ohne dass das Gericht sich um Effizienz bemüht habe, obwohl die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers unter strengen Bedingungen vollzogen worden sei. Die Gesamtdauer des Verfahrens von fast fünfeinhalb Jahren für das Ermittlungsverfahren und drei Gerichtsinstanzen hielt der Gerichthof demgegenüber für insgesamt angemessen und verneinte dementsprechend die Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren). Eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 d EMRK verneinte er ebenfalls, weil es zwar Schwierigkeiten für die Verteidigung gegeben habe, diesen aber genügend ausgleichende Faktoren gegenüber gestanden hätten. Wegen der Verletzung des Artikels 5 Absatz 3 EMRK verurteilte der Gerichtshof die Bundesrepublik Deutschland zu einer Zahlung von 6.000 Euro Schadensersatz und Erstattung von Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers in Höhe von 4.000 Euro.

L. gegen Deutschland Nr. 14464/11

Am 17. September 2015 hat der EGMR im Fall L. gegen Deutschland entschieden, dass keine Konventionsverletzung vorliegt. Gegenstand der Individualbeschwerde war die Rechtmäßigkeit der Kündigung eines städtischen Angestellten, der dem Wirtschaftsbürgermeister der Stadt Dresden mündlich in einer Personalversammlung und anschließend auch schriftlich Rechtsbeugung vorgeworfen hatte. Der Beschwerdeführer sah sich durch die Kündigung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK) verletzt. Der EGMR kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die innerstaatlichen Gerichte die Verhältnismäßigkeit der Kündigung des Beschwerdeführers eingehend und unter Berücksichtigung von dessen Meinungsfreiheit geprüft haben. Das Urteil setzt sich eingehend mit der Qualität der Äußerung des Beschwerdeführers auseinander, die zur Kündigung führte. Der Gerichtshof stellte fest, dass der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf der „Rechtsbeugung“ unter den konkreten Umständen des Falles keinen Schutz nach Artikel 10 EMRK genießt, da er auf Diffamierung gerichtet war und nicht als sachliche Kritik im Sinne eines „whistle-blowing“ zu werten sei.

L. gegen Deutschland Nr. 80442/12

Der EGMR befand am 6. Oktober 2015 einstimmig, dass keine Konventionsverletzung des Artikels 3 EMRK (Verbot der Folter oder der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) vorliegt und wies die Beschwerde im Übrigen als unzulässig zurück.

Die Beschwerdeführerin bezeichnet sich als Aktionskletterkünstlerin und ist seit Jahren in der Anti-Atombewegung engagiert. Ihren Protest bringt sie durch spektakuläre Kletteraktionen zum Ausdruck („Luftblockade von Atomtransporten, Banner-Kletter-Aktionen an der Fassade von Atomkonzernen, Baumbesetzungen“). Am 6. November 2008 besetzte die Beschwerdeführerin gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Gruppe „Robin Wood“ eine Eisenbahnbrücke, um gegen den Castortransport zu protestieren. Sie wurde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Polizeibeamten abgeseilt und anschließend in Gewahrsam genommen. Die zuständigen Gerichte ordneten Sicherungsgewahrsam an, der bis zum Ende des Castortransports am 10. November 2008 dauern sollte. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Beschwerdeführerin vorzeitig am 9. November 2008 entlassen. Die Beschwerdeführerin beklagte, dass die Ingewahrsamnahme gegen ihr Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 Absatz 1 EMRK) verstoßen und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 Absatz 1 EMRK) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 11 EMRK) verletzt habe. Unabhängig hiervon rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung). Sie führte insoweit an, dass die Gewahrsamsbedingungen (u. a. Ausstattung der Zellen, Einschränkungen bei Freigang und Nachtruhe) unmenschlich gewesen seien. Insbesondere hätten in den Fluren der Gewahrsamseinrichtung Bilder gefesselter Personen gehangen. Aufgrund der Gesamtsituation habe sie eine Traumatisierung erlitten. Der EGMR stellte einstimmig fest, dass Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) durch die Bedingungen des Unterbindungsgewahrsams nicht verletzt wurde. Soweit die Beschwerdeführerin gerügt hatte, durch die Anordnung des Unterbindungsgewahrsams in ihren Rechten aus Artikel 5 EMRK, Artikel 10 EMRK und Artikel 11 EMRK verletzt worden zu sein, wurde die Beschwerde wegen Überschreitung der 6-Monatsfrist als unzulässig zurückgewiesen.

A. gegen Deutschland, Nr. 3690/10

Der EGMR stellte am 26. November 2015 mit fünf zu zwei Stimmen eine Verletzung von Artikel 10 Absatz 1 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) fest und sprach dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 13.696,87 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. Die weitere Forderung des Beschwerdeführers auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wurde einstimmig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist ein Abtreibungsgegner, der seine Meinungen sehr proaktiv kundtut. Er betreibt eine Homepage, auf der er drastische Parallelen zwischen dem Holocaust und ärztlich vorgenommenen Abtreibungen zieht. Zum Vorgehen des Beschwerdeführers sind bereits drei Entscheidungen des EGMR ergangen. Hintergrund des vorliegenden Verfahrens war das 2006 vom Landgericht Ulm auf Betreiben zweier betroffener Ärzte gegen den Beschwerdeführer verhängte Verbot, in der Nähe einer anästhesiologischen Tagesklinik plakative Anti-Abtreibungs-Flugblätter zu verteilen und die Namen der behandelnden Ärzte auf seiner Homepage zu nennen. Der Gerichtshof betrachtete den Rechtsweg unter den Umständen des Einzelfalls als erschöpft, da die BGH-Richter, die über die Prozesskostenhilfe entschieden, sich schon zu den (mangelnden) Erfolgsaussichten geäußert hatten. In Hinblick auf das Verbot, die Flugblätter zu verteilen, stützte der Gerichtshof seine Feststellung einer Konventionsverletzung auf die Erwägung, der Fall sei von den vorhergehenden Fällen dadurch zu unterscheiden, dass auch für Laien deutlich gewesen sei, dass die in der Klinik vorgenommenen Abtreibungen nicht strafrechtlich verfolgbar seien. Zwar sei der Hinweis der deutschen Gerichte richtig, dass der Beschwerdeführer in seinem Flugblatt die zwei Ärzte herausgegriffen habe, aber diese Art, seine Argumente in einer sehr personalisierten Weise darzustellen, habe die Wirksamkeit seiner Kampagne erhöht, die zu einer sehr kontroversen Debatte von öffentlichem Interesse beigetragen habe. Der Beschwerdeführer habe die Ärzte und ihre Tätigkeit nicht mit dem Nazi-Regime verglichen. Seine Aussagen könnten vielmehr als allgemeiner Hinweis darauf verstanden werden, dass Recht von der Moral abweichen könne. Im Hinblick auf das Verbot zur Nennung der Namen der Ärzte im Internet beanstandete der Gerichtshof, dass die deutschen Gerichte nicht die prozessualen Vorgaben von Artikel 10 EMRK eingehalten hätten. So seien unter anderem der Inhalt der Internetseite und der Gesamtkontext, in dem die Namen genannt worden waren, nicht untersucht worden.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten

O. u. a. gegen Italien Nr. 18766/1 und 36030/11

Der EGMR hat mit Urteil vom 21. Juli 2015 einstimmig festgestellt, dass Italien das in Artikel 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt hat, weil es bislang keinen ausreichenden Rechtsrahmen zu Gunsten der gleichgeschlechtlichen Beziehung der Beschwerdeführer eingeführt hat. Aufbauend auf den EGMR-Entscheidungen *Schalk and Kopf v. AUT* und *Vallianatos v. GRC* sowie der Entscheidung des ital. Verfassungsgerichtshofs und insbesondere dessen Forderung an den ital. Gesetzgeber im Jahr 2010, für den rechtlichen Schutz und die rechtliche Anerkennungsmöglichkeit gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu sorgen, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Italien seinen im Rahmen von Artikel 8 EMRK bestehenden Ermessensspielraum überschritten hat und bislang seiner positiven Schutzverpflichtung gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht ausreichend nachgekommen ist. Der EGMR bezog in seinem Urteil nicht nur die gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowohl in anderen Mitgliedstaaten des Europarats als auch jüngst in den Vereinigten Staaten ein, sondern zog insbesondere die Forderung der höchsten ital. Gerichte und die öffentliche Mehrheitsmeinung in Italien bezüglich der rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften heran. Im Übrigen bestätigte der EGMR seine bisherige, in früheren Entscheidungen erzielte Wertung zu Artikel 12 EMRK, dass Italien vorliegend keine Verpflichtung zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe treffe, auch wenn mittlerweile 11 EuR-MS diese eingeführt hätten.

P. gegen Italien Nr. 46470/11

Der Fall betraf das gesetzliche Verbot in Italien, Embryonen für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Beschwerdeführerin hatte ihre aus einer künstlichen Befruchtung stammenden Embryonen ursprünglich im Jahr 2002 im Hinblick auf eine spätere Implantation einfrieren lassen und beabsichtigte, sie nun für wissenschaftliche Zwecke zu spenden. Gegen das entsprechende gesetzliche Verbot klagte die Beschwerdeführerin vor den innerstaatlichen Gerichten und erhob anschließend eine Individualbeschwerde vor dem EGMR, da sie sich in ihren Rechten aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) verletzt sah. Der EGMR sah Artikel 8 EMRK hier als anwendbar an, da die Embryonen genetisches Material enthielten und damit einen wesentlichen Teil der Identität der Beschwerdeführerin repräsentierten. Die Große Kammer stellte mit Urteil vom 27. August 2015 fest, dass keine Verletzung vorliege, da dem italienischen Staat im Hinblick auf den nicht bestehenden Konsens in Europa zu dieser rechtlichen Frage ein weiter Spielraum zur rechtlichen Regelung zugestanden werden müsse. Im Gesetzgebungsverfahren seien sowohl das Interesse des Staates am Schutz von Embryonen als auch das Selbstbestimmungsrecht der Spenderinnen gegeneinander abgewogen worden. Eine Erörterung der sensiblen und kontroversen Frage, wann das Leben beginne, war im Rahmen des Verfahrens nicht zu prüfen, da Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) nicht Gegenstand der Individualbeschwerde gewesen ist. Weiterer Entscheidungsgrund war, dass nicht bekannt ist, ob der verstorbene Ehepartner der Beschwerdeführerin eine Spende der Embryonen für wissenschaftliche Zwecke gewünscht hätte.

E. gegen Frankreich Nr. 64846/11

Der EGMR hat am 26. November 2015 in der Individualbeschwerde E. gegen Frankreich entschieden, dass keine Verletzung des Artikels 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) vorliegt. Der Arbeitsvertrag der Beschwerdeführerin in einem Krankenhaus war nicht verlängert worden, weil sie sich aus religiösen Gründen geweigert hatte, bei der Arbeit ihr Kopftuch abzulegen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die EMRK zwar die Religionsfreiheit schütze, es jedoch im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gebe, die Interessen beider Parteien, auf der einen Seite das aus Artikel 1 der französischen Verfassung abzuleitende Neutralitätsgebot und der anderen Seite das Tragen des Kopftuchs als Ausdruck des muslimischen Glaubens, zu vereinbaren. In diesem Fall sei der Anspruch des Staates auf Neutralität und Unparteilichkeit höher zu bewerten.

M. B. M. B. gegen Frankreich Nr. 25293/13

Der EGMR hat die Individualbeschwerde M. B. M. B. gegen Frankreich am 10. November 2015 mit Stimmenmehrheit als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer, ein politisch aktiver Kabarettist, war wegen in einer Veranstaltung geäußerter antisemitischer Beleidigungen, die letztendlich auf eine Leugnung des Holocaust hinausliefen, strafrechtlich verurteilt worden und hatte vor dem EGMR die Verletzung seiner

Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) geltend gemacht. Der Gerichtshof sah diese Art der Meinungsäußerung als nicht mehr durch den Schutzbereich des Artikels 10 EMRK erfasst an.

P. gegen Schweiz Nr. 27510/08

Die Große Kammer des EGMR ist in ihrem Urteil vom 15. Oktober 2015 mehrheitlich zu dem Schluss gekommen, dass die Schweiz den türkischen Nationalisten D. P. wegen seiner Leugnung des Völkermords an den Armeniern während Auftritten in der Schweiz zu Unrecht verurteilt hat. Der EGMR stellte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK (Recht der Meinungsäußerung) fest. Der Gerichtshof befand, dass die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Die von dem türkischen Politiker während seines Auftritts in der Schweiz gemachten Aussagen seien durch die Freiheit der Meinungsäußerung geschützt, obwohl sie die Identität und Würde der Mitglieder der armenischen Gemeinschaft tangierten. Es sei jedoch nicht das Ziel des türkischen Politikers gewesen, Hass gegen die Armenier zu säen.

C. u. a. gegen Türkei Nr. 48226/10 und 14027/11

Der EGMR stellte mit seinem einstimmigen Urteil vom 1. Dezember 2015 fest, dass die türkische Regierung mit einer mehr als zweijährigen Blockade der Website „YouTube“ ohne rechtliche Grundlage gegen Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) verstoßen hat. Der Gerichtshof betonte, „YouTube“ habe die Entstehung eines Bürgerjournalismus ermöglicht, der die Verbreitung politischer Informationen erlaubt, die von den traditionellen Medien ignoriert werden. Insofern sei die Blockade der Plattform ein Eingriff in die Informationsfreiheit der Einzelnen, auch wenn sich die Blockade nicht gegen sie richte. Beschwerdeführer waren drei türkische Juristen.

5. Kommissar für Menschenrechte

Der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, stellte am 1. Oktober 2015 in Berlin den Bericht über seinen offiziellen Länderbesuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis 8. Mai vor. Im Fokus des Besuchs standen insbesondere die Flüchtlingsproblematik, die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, einschließlich Aufarbeitung der „NSU-Affaire“, die Kontrolle über die Nachrichtendienste sowie die Stellung von Menschenrechtsinstitutionen in Deutschland (z. B. des Deutschen Instituts für Menschenrechte). In seinem Bericht erkennt der Menschenrechtskommissar das in Deutschland erreichte Niveau beim Menschenrechtsschutz und Anstrengungen um weitere Verbesserungen an, sieht jedoch auch weiteren Handlungsbedarf, z. B. bei der Bekämfpung von Rassismus und Intoleranz.

Im November 2015 legte Muižnieks einen Bericht über seinen Besuch in der Ukraine (u. a. Kiew und Donetsk) vor. Er führte Länderbesuche u. a. in Georgien und auf Zypern durch und bezog mehrfach kritisch Stellung zur europäischen Flüchtlingspolitik.

VII. Aus einzelnen Aufgabengebieten des Europarats

1. Menschenrechtsfragen

a) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Im Berichtszeitraum setzte ECRI ihren Anfang 2013 begonnenen fünften Zyklus zur Überprüfung der Situation in den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und der Wirksamkeit von dazu ergriffenen gesetzgeberischen, politischen und anderen Maßnahmen fort. Der nach einem Besuch in Deutschland von ECRI im Februar 2014 veröffentliche Bericht liegt vor; zwei der dort ausgesprochenen Empfehlungen werden Gegenstand einer für März 2016 vorgesehenen Überprüfung durch ECRI sein (Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober” Zwischenfälle).

b) Antifolterausschuss (CPT)

Der Antifolterausschuss (CPT) arbeitete auch in diesem Berichtszeitraum an seiner Aufgabe, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen.

Im Rahmen ihres länderspezifischen Ansatzes stattete eine Delegation des CPT vom 25. November bis 7. Dezember 2015 Deutschland ihren sechsten periodischen Besuch ab. Sie besichtigte 15 Einrichtungen, darunter Polizeieinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und psychiatrische Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie bzw. des Maßregelvollzugs in Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hauptziel des Besuchs war die Überprüfung, welche Maßnahmen durch die entsprechenden Behörden angesichts früherer Empfehlungen des CPT ergriffen wurden. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die Situation von Personen in längerfristiger Einzelhaft und die Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (inklusive Fixierung) in verschiedenen Einrichtungen gelegt. Der abschließende Bericht der Delegation wird gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

c) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) konnte in seiner Sitzung im Dezember 2015 seine Arbeiten in der Folge der Brighton-Konferenz 2012 abschließen. In einem ausführlichen Bericht zur längerfristigen Zukunft des Gerichtshofs werden die Inhalte der bisherigen mehrjährigen Reformdiskussionen dargestellt und bewertet. Er stellt vier Bereiche dar, die für den langfristigen Erfolg des EMRK-Systems entscheidend sind und erörtert jeweils die Herausforderungen sowie mögliche Lösungen innerhalb des geltenden Rechtsrahmens und Lösungsansätze, die grundlegende Änderungen erfordern würden. Bei der nationalen Umsetzung der Konvention geht es um eine dauerhafte Reduktion der Fallzahlen. Entscheidend dafür und damit für die langfristige Stabilität des Systems ist die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, strukturelle Probleme, die zu einer Vielzahl von Konventionsverletzungen führen, im nationalen Bereich wirksam zu beheben. Hierzu enthält der Bericht Vorschläge u. a. zur Fortbildung von Juristen und der Prüfung der Gesetzgebung am Maßstab der Konvention. Bei der Umsetzung der Urteile des EGMR bestehen aus unterschiedlichen Gründen systemischer, politischer oder auch finanzieller Natur nach wie vor Probleme in einer ganzen Reihe von Staaten, die daher permanent hohe Beschwerdezahlen generieren. Das Verfahren der Überwachung der Urteilsumsetzung durch das Ministerkomitee des Europarats ist bereits verbessert worden. Darüber hinaus bedarf es auch besserer Koordination mit anderen internationalen Organisationen und Mechanismen.

Die Arbeitsgruppe CDDH-CORP beendete ihre Arbeit an einer nicht-bindenden Empfehlung zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Empfehlung wird begleitet von einer Denkschrift, die die Hintergründe und einzelne Artikel der Empfehlung erläutert. Empfehlung und Denkschrift sind im Dezember 2015 vom Lenkungsausschuss angenommen worden. Die Verabschiedung der Empfehlung durch das Ministerkomitee ist für 2016 vorgesehen. Auch der Entwurf von Leitlinien über den Schutz und die Förderung von Menschenrechten in kulturell vielfältigen Gesellschaften wurde beschlossen und dem Ministerkomitee zur Verabschiedung Anfang 2016 zugeleitet.

d) Datenschutz

Keine Veränderung gegenüber dem Bericht zum 1. Halbjahr 2015.

e) Minderheitenrechte

Vom 27. bis 30. Oktober 2015 fand in Bukarest die 10. Sitzung des Ad-hoc-Expertenausschusses für Roma (CAHROM) statt, die sich u. a. mit Arbeitsgruppenberichten zum Menschenhandel innerhalb von Roma-Gemeinschaften, der Rolle von lokalen und regionalen Behörden für die Roma-Inklusion sowie der Lage der Roma-Jugend und -Frauen befasste.

Im Dezember 2015 stellte der Europarat gemeinsam mit der EU-Kommission die beabsichtigte Erweiterung der ROMACT-Initiative um ein Element zur Kooperation von west- und südosteuropäischen Kommunen / Regionen vor. ROMACT ist eine gemeinsame Initiative von EU und Europarat, in deren Rahmen Modelle für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten der lokalen Behörden sowie der Roma-Zivilgesellschaften in bestimmten südosteuropäischen Ländern entwickelt und implementiert werden.

f) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Keine nennenswerten Entwicklungen gegenüber dem ersten Halbjahr.

g) Bekämpfung von Hassreden („No Hate Speech Movement“)

Der Europarat beschloss Anfang 2015, seine Kampagne zur Bekämpfung von Hassreden insbesondere im Internet („No Hate Speech Movement“) bis 2017 um drei Jahre zu verlängern. Dies wurde von der Bundesregierung sehr begrüßt. Das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nahm an einem Treffen der Nationalen Koordinatoren der Kampagne vom 9. bis 11. November 2015 in Straßburg teil.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hielt im Oktober und im Dezember 2015 zwei Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden fünf Evaluierungsberichte der Vierten Runde zu Korruptionsprävention in Parlament und Justiz angenommen (Armenien, Bosnien und Herzegowina, Portugal, Rumänien und Türkei). Des Weiteren wurden ein Folgebericht der kombinierten Ersten und Zweiten Runde (Liechtenstein), 14 Folgeberichte der Dritten Runde (Andorra, Aserbaidschan, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Malta, Republik Moldau, Rumänien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern) und drei Folgeberichte der Vierten Runde (Schweden, Slowakei und Slowenien) angenommen.

Auf der Oktober-Sitzung wurde folgendes Thema für die im Januar 2017 startende Fünfte Evaluierungsrunde beschlossen: „Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in (Zentral-)Regierungen (Spitzenämter) und Vollzugsbehörden“. Damit kann die Fünfte Runde als logische Fortsetzung der derzeitigen Vierten Runde, in der es um Korruptionsprävention im Hinblick auf Parlamentarier, Richter und Staatsanwälte geht, angesehen werden. Bei der Dezember-Sitzung wurde eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Fünften Runde eingesetzt, in der auch Deutschland vertreten ist. Außerdem wurden geschlechterspezifische Aspekte von Korruption beleuchtet.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Am 22. September 2015 unterzeichnete Deutschland neben 16 anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in Riga das Zusatzprotokoll zum Europarats-Übereinkommen Nr. 196 vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus. Das Protokoll dient der Implementierung der Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Danach ist insbesondere das Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe zu stellen. Bei dem Protokoll handelt es sich um ein Instrument, welches teilweise auch in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fällt.

Im November 2015 hielt der Lenkungsausschuss der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus (CODEXTER) in Straßburg seine 29. Sitzung ab. Im Mittelpunkt stand der Austausch über die Umsetzung einschlägiger Übereinkommen des Europarats und über weitere Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung.

Ebenfalls im November 2015 fand in Straßburg die 9. Sitzung der Gruppe der Vertragsstaaten des o.g. Europarats-Übereinkommens zur Verhütung des Terrorismus statt. Aufgabe der Gruppe ist die Evaluierung der effektiven Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens. Gegenstand der Sitzung war ein Berichtsentwurf zur Evaluierung von Artikel 5 des Übereinkommens („Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat“).

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die 104. Plenarsitzung am 23./24. Oktober verabschiedete u. a. eine gemeinsame Stellungnahme der Venedig Kommission und des „Office for Democratic Institutions and Human Rights“ (ODIHR) der OSZE zu in der Ukraine geplanten Gesetzesänderungen zur Korruptionsbekämpfung bzw. -prävention.

Die 105. Plenarsitzung am 18./19. Dezember verabschiedete u. a. eine vorläufige Stellungnahme zur Änderung der Verfassung Albaniens in Bezug auf die Gerichtsbarkeit.

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die Kommission CEPEJ hat ihre Arbeiten über die Effizienz der Justiz in Europa auch im zweiten Halbjahr 2015 und auf der Plenarsitzung vom 10. und 11. Dezember 2015 fortgesetzt. Sie konnte im Herbst 2015 auf einer Expertentagung die Daten ausführlich erörtern, die der Europäischen Kommission in Brüssel für deren Justizbarometer zu liefern sind.

Die Plenarsitzung der CEPEJ widmete sich in einem Seminar den Herausforderungen, denen sich die Justiz durch die Digitalisierung gegenübersieht. So wurde durch die Berichte aus mehreren Mitgliedstaaten deutlich, wie stark sich die Anforderungen insbesondere an das gerichtliche Hilfspersonal gewandelt haben, beispielsweise im Zusammenhang mit Ton- und Bildaufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen oder der Durchführung von Zeugenvernehmungen über Videokonferenzen. Es wurde auch deutlich, wie unterschiedlich die Mitgliedstaaten auf diese Anforderungen reagieren. Diese Thematik soll weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeiten der CEPEJ bilden.

Daneben wurde auch im zweiten Halbjahr die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Justizorganisation sowohl mit einzelnen Mitgliedstaaten als auch mit Marokko und Tunesien fortgeführt.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss befasste sich in seiner Plenarsitzung vom 28. bis 30. Oktober 2015 unter anderem mit der Erarbeitung einer Empfehlung zur Schaffung rechtlicher Standards für Lobbyaktivitäten, die im Jahr 2016 beschlossen und dem Ministerkomitee des Europarates zur Verabschiedung vorgelegt werden soll. Der Ausschuss befasste sich ferner mit den Regelungen zur Abschiebungshaft von Migranten. Hierzu wurde die Einrichtung eines Expertenausschusses beschlossen, der die bestehenden rechtlichen Standards in diesem Bereich untersuchen soll. Weiterhin wurden auf der Basis einer vorgelegten Expertenstudie die Auswirkungen des Internets und neuer Informationstechnologien auf die Beweisaufnahme im Zivil- und Verwaltungsprozess beraten sowie die Durchführung einer rechtsvergleichenden Studie zur Rechtshilfe beschlossen.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Auf der Plenarsitzung im Dezember 2015 hat der Lenkungsausschuss Strafrecht die Arbeiten an dem strafrechtlichen Modellübereinkommen (siehe Bericht 1. Halbjahr) zum Abschluss gebracht. Ferner wurde zu dem im Juni 2014 von einer Ad-hoc-Expertengruppe des Europarats dem CDPC vorgelegten Bericht „White Paper on Transnational Organised Crime“ der Entwurf eines Aktionsplans erstellt, der dem Ministerkomitee des Europarates zur Annahme empfohlen werden soll. Der CDPC hat sich ferner eingehend mit einem ersten Zwischenbericht einer Expertengruppe befasst, die im Auftrag des Europarates möglichen weiteren Handlungsbedarf im Hinblick auf die strafrechtliche Bekämpfung der Schleuserkriminalität („smuggling of migrants“) analysiert.

Am 26. und 27. Oktober 2015 fand die dritte Tagung des Redaktions- und Arbeitsausschusses zur Überbelegung in Gefängnissen („Drafting Working Committee on prison overcrowding“) statt. Auf der Tagesordnung standen im Anschluss an das vorangehende Treffen im Mai des Jahres weitere Erörterungen zur Überbelegungsproblematik, zu Möglichkeiten der Abhilfe sowie die Fortführung der Arbeiten an dem Weißbuch zum Thema. Die Arbeiten des PC-CP an den Leitlinien zum Umgang mit Radikalismus durch Vollzugseinrichtungen und die Bewährungshilfe wurden fortgesetzt und auf der Plenarsitzung vom 17. bis zum 19. November 2015 abgeschlossen. Die Leitlinien ergänzen die Instrumente zum Strafvollzug, die der Europarat bereits ausgearbeitet hat. Das Dokument wurde bei der Plenarsitzung des CDPC im Dezember gebilligt und dem Ministerkomitee des Europarates zur Annahme empfohlen.

Durch den PC-OC wurden die Entwürfe eines Musterformulars für Rechtshilfeersuchen sowie der dazu gehörigen Richtlinien finalisiert und stehen der Praxis nunmehr zur Verfügung. Auf der Grundlage der Länderantworten auf den Fragebogen zur Vermögensabschöpfung wurde über ein mögliches Follow-up diskutiert. Der Entwurf zur Überarbeitung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen wurde erneut diskutiert und zu den streitigen Punkten wurde im Plenum eine Übereinstimmung gefunden. In 2016 soll der Entwurf endgültig angenommen werden.

e) Lissabon-Netzwerk

Keine Veränderungen gegenüber dem Bericht zum 1. Halbjahr 2015.

f) Völkerrecht – Ausschuss der Rechtsberater (CAHDI)

Die 50. Sitzung des CAHDI fand am 24. und 25. September 2015 in Straßburg statt. Dabei wurden unter anderem die Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen sowie die bevorstehende Sitzung des 6. Ausschusses der VN-Generalversammlung (Rechtsauschuss) besprochen.

g) Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE)

Auf seiner jährlichen Plenarsitzung vom 14. bis 16. Oktober 2015 verabschiedete der Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE) eine Stellungnahme zum „Verhältnis der Justiz zu den anderen Staatsgewalten“ (Opinion No. 18). Mit dieser Stellungnahme untersucht der CCJE die in einigen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Entwicklungen, in denen parlamentarische (und auch verfassungsändernde) Mehrheiten Veränderungen der Justizorganisation anstreben oder vornehmen, die mit Grundprinzipien der Gewaltenteilung möglicherweise nicht in Einklang stehen. Deutschland ist hiervon nicht betroffen, sodass die Stellungnahme des CCJE in ihren Aussagen und Empfehlungen für Deutschland keine Probleme aufwirft.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik

a) Soziale Kohäsion

Im Hinblick auf die Befristung des Mandats des Lenkungsausschusses für „Soziale Kohäsion, Menschenwürde und Gleichberechtigung“ (CDDECS) auf den 31. Dezember 2015 einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, Arbeitsinhalte des CDDECS für zwei weitere Jahre in Form einer „European Social Cohesion Platform“ fortzuführen. Dieses neue Gremium wird sich auch verstärkt Migrations- und Flüchtlingsfragen widmen. Der Lenkungsausschuss CDDECS kam am 9. Dezember 2015 zu seiner letzten Sitzung in Helsinki zusammen. Im Anschluss daran fand in der finnischen Hauptstadt am 10. Und 11. Dezember noch eine Konferenz zur Umsetzung von Menschenrechten unter dem Titel „Förderung von Gleichstellung und sozialer Inklusion“ statt, auf der u. a. die in Skandinavien praktizierte Einrichtung eines „Obudsmannes“ vorgestellt wurde.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

Im Berichtszeitraum wurde ein Entwurf für eine Entschließung des Ministerkomitees zur Rekonstitution von Arzneimitteln (d.h. der Überführung eines Arzneimittels in seine anwendungsfähige Form unmittelbar vor seiner Anwendung gemäß den Angaben der Packungsbeilage) diskutiert. Im Rahmen der Arbeiten an einer europäischen Rezepturformel-Sammlung für Kinderarzneimittel (PaedForm) erstellte eine Expertengruppe Kriterien für die Erarbeitung und Evaluation entsprechender Monographien.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Im Rahmen der 8. Plenarsitzung des DH-Bio (1. bis 4. Dezember 2015) wurde ein überarbeiteter Entwurf der Empfehlung (2006)4 über die Forschung mit biologischem Material menschlichen Ursprungs vom DH-Bio angenommen. Dieser Entwurf soll dem Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH) zur Billigung und anschließend dem Ministerkomitee zur Annahme vorgelegt werden.

Ferner hat der DH-Bio den Entwurf einer Empfehlung über die Nutzung von personenbezogenen Gesundheitsdaten, insbesondere genetischer und prädiktiver Natur, für Versicherungszwecke unter dem geänderten Titel „Empfehlung über die Nutzung von personenbezogenen Gesundheitsdaten für Versicherungszwecke einschließlich der aus genetischen Tests resultieren Daten“ angenommen und beschlossen, den Empfehlungsentwurf dem CDDH zur Billigung und dem Ministerkomitee zur Annahme vorzulegen.

Des Weiteren wurden die wesentlichen Ergebnisse des öffentlichen Konsultationsverfahrens zu dem Vorentwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin über den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung im Hinblick auf die unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung vorgestellt und die Delegationen des DH-Bio zur Beantwortung von aus dem Konsultationsverfahren resultierenden Fragen aufgefordert.

Zudem hat sich der DH-Bio dafür ausgesprochen, im Nachgang zu der Konferenz „Neue Technologien und Menschenrechte“ eine Strategiegruppe zu gründen, die prüft, ob im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Konferenz stehende Initiativen des Europarats und gegebenenfalls anderer internationaler Organisationen sinnvoll sind.

Ferner wurde eine Ad-hoc-Group zur Überprüfung der Stellungnahme zu dem in Artikel 21 des Übereinkommens des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin (Biomedizin-konvention) geregelten Verbot der Gewinnerzielung im Zusammenhang mit dem Körper und Teilen davon („Follow up to the Statement on the prohibition of financial gain“) gegründet.

d) Gleichstellung – Gender Equality Commission (GEC)

In ihrer Sitzung vom 18. bis 20. November 2015 diskutierte die GEC u. a. über den Entwurf des Europarats-Glossars zur Geschlechtergleichberechtigung, das im Januar 2016 veröffentlicht werden soll. Des Weiteren gab es einen vertieften Austausch zu den Themen gleichberechtigter Zugang zur Justiz und zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der Filmwirtschaft. Am 15./16. Oktober richtete die GEC in Bern eine Konferenz zum Thema „Auf dem Weg zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs von Frauen zur Justiz“ aus.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Die CEB (Sitz in Paris) ist die einzige europäische Entwicklungsbank mit unmittelbarem sozialen Auftrag. Die CEB hat 41 Mitgliedstaaten. Unter Gouverneur Rolf Wenzel (Deutschland) setzte sie ihre erfolgreiche Arbeit im Berichtszeitraum fort, ausgerichtet am Entwicklungsplan der Bank für 2014 bis 2016. Im Jahr 2015 bewilligte die Bank insgesamt neue Projekte im Umfang von 2,3 Mrd. Euro. Davon entfiel ca. ein Viertel auf den sozialen Wohnungsbau. Zwei Drittel der CEB Kredite entfielen auf Schwerpunktländer („target countries“) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Als Beitrag der CEB zur Bewältigung der Flüchtlingskrise wurde Anfang Oktober 2015 die Einrichtung eines „Migrant and Refugee Fund“ (MRF) beschlossen. Dieser temporäre Geberfonds soll konzessionäre Mittel (Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Garantien oder die Finanzierung von technischer Hilfe) für Projekte zur Errichtung von Aufnahme- und Durchgangszentren für Flüchtlinge und Asylsuchende als Ergänzung zu den üblichen Finanzierungsinstrumenten der Bank bereitstellen. Der Fokus liegt dabei auf humanitären Soforthilfemaßnahmen (Bereitstellung von Unterkünften, Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung). Der Fonds hat ein Zielvolumen von 20 bis 25 Mio. Euro. Deutschland hat im Herbst 2015 3 Mio. Euro beigetragen.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Lenkungsausschuss für Demokratie und Regierungsführung (European Committee on Democracy and Governance – CDDG) im zweiten Halbjahr 2015 stand der Abschluss der Aufgaben des Mandats für 2014/15. Im Rahmen dieses Mandats hatte der CDDG dem Ministerkomitee die Ausarbeitung eines Kompendiums vorgeschlagen, in dem die wesentlichen Dokumente des Europarats zur Demokratie zusammengestellt sind. Der durch das CDDG-Sekretariat erarbeitete Entwurf wurde mit Änderungen gebilligt und soll nach Verabschiedung durch das Komitee der Ministerbeauftragten online gestellt werden. Eine kontinuierliche Pflege des Kompendiums ist vorgesehen. Die Dezember-Sitzung des CDDG behandelte Fragen von Verwaltungs- und Funktionalreformen, einschließlich der Reduzierung administrativer Gebietseinheiten und einer Stärkung der dezentralen Entscheidungsebene. Es wurde deutlich, dass die Digitalisierung zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen ein zentraler Punkt der Verwaltungsmodernisierung ist. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Stärkung der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler und regionaler Ebene.

Zum Themenbereich grenzüberschreitende Zusammenarbeit fand am 22./23. Oktober in Saint Louis (Frankreich) ein Seminar statt, bei dem insbesondere die Bedeutung der Partizipation in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit herausgearbeitet wurde. Der Austausch über die Regierungsführung in Metropolregionen wurde auf der Basis einer im Sommer durchgeführten Umfrage unter den CDDG-Mitgliedern fortgeführt. Dabei wurde deutlich, dass erfolgreiche Vorbilder sich auszeichnen durch die Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsspezifik, einer effektiven Führung, sorgfältiger Planung sowie geeigneter Anreize auf nationaler und lokaler Ebene. Der Austausch soll 2016 fortgeführt werden.

7. Sport

Sport und Gewalt

Im Mittelpunkt des Ständigen Ausschusses zum „Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ stand im 2. Halbjahr 2015 die Überarbeitung des Übereinkommens. Nachdem das Ministerkomitee in

seiner Sitzung am 1. April 2015 das aktualisierte Übereinkommen zustimmend zur Kenntnis genommen hatte, wurde anschließend die Parlamentarische Versammlung (PV) des Europarates um Zustimmung ersucht. Eine Stellungnahme der PV lag bis Ende 2015 noch nicht vor. Nach Zustimmung durch die PV soll das aktualisierte Übereinkommen durch das Komitee der Ministerbeauftragten verabschiedet und voraussichtlich im Sommer 2016 unterzeichnet werden.

Bekämpfung von Doping

In den insgesamt drei Sitzungen befassten sich das Koordinierungsforum für die World Anti Doping Agentur WADA (CAHAMA) und die beobachtende Begleitgruppe (Monitoring Group) des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 schwerpunktmäßig mit der WADA-Liste der verbotenen Substanzen und Methoden 2016, dem jährlichen Budget der WADA, dem ersten Teil des Dopingberichts der unabhängigen Kommission der WADA sowie den Evaluierungen der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens. Darüber hinaus hat sich die Monitoring Group eine neue Geschäftsordnung gegeben.

8. Jugend

Im Oktober 2015 tagte der Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ) gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Straßburg. Es gab eine Diskussion zum Thema Flüchtlinge sowie zum Co-Management und über die Arbeitsmethoden des Gemeinsamen Ausschusses (CMJ). Zudem wurde eine Empfehlung über die Rechte junger Menschen gebilligt und zur Annahme an das Ministerkomitee weitergeleitet sowie der Bericht der Nachfolgegruppe der Kampagne gegen Hassreden („No Hate Speech Movement“) zur Kenntnis genommen.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Im Rahmen seines Arbeitsprogramms 2014/15 setzte der Europarat im Berichtszeitraum seine projektorientierte Tätigkeit im Bereich Bildung fort. Dem Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung (EDC/HRE) kam weiterhin zentrale Bedeutung innerhalb der bildungspolitischen Tätigkeit zu. Diesbezüglich fand am 24. und 25. September 2015 in Straßburg eine Konferenz zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in Aktion: mittels Bildung gegen Extremismus und Radikalisierung“ statt, an der mehr als 120 Bildungsexperten sowie Vertreter zahlreicher Jugend- und Nichtregierungsorganisationen teilnahmen. Die Konferenz präsentierte die Ergebnisse einiger laufenden Projekte wie a) das gemeinsame Projekt des Europarats mit der EU „Menschenrechte und Demokratie in Aktion“, mit dem die Entwicklung nachhaltiger Mechanismen in der Demokratie- und Menschenrechtsbildung in den Mitgliedstaaten unterstützt werden sowie b) die „No Hate Speech“-Kampagne gegen Hassreden im Internet, an der sich mittlerweile Institutionen aus mehr als 35 Ländern beteiligen.

Die Umsetzung der von der 24. Bildungsministerkonferenz in Helsinki (2013) beschlossenen Vorhaben zur Stärkung der Bildungsqualität war weiterhin Bestandteil der Arbeit im Bildungsbereich. Turnusgemäß fand am 1. und 2. Oktober 2015 das Siebte Prager Forum statt, an dem knapp 100 Teilnehmer aus fast allen europäischen Ländern teilnahmen. Das Prager Forum, das im Jahr 1995 initiiert wurde, tagt im Zweijahresrhythmus und dient dem vertieften Austausch zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, Vertragsstaaten der Europäischen Kulturkonvention, internationalen Organisationen und Experten zu aktuellen Schwerpunkten des laufenden Arbeitsprogramms des Europarates. Im Mittelpunkt des Siebten Forums standen die Themen ethisches Verhalten aller Bildungsakteure, akademische Integrität und Plagiate sowie Anerkennung von Qualifikationen. Als neues Flaggschiff-Vorhaben wurde während des Prager Forums die gesamteuropäische Plattform zum Thema „Ethik und Transparenz in der Bildung“ (ETINED) gestartet. Sie wird primär dem Informationsaustausch zu Maßnahmen guter Praxis gegen Korruption und Betrug in Bildung und Forschung dienen.

b) Kultur

Die kulturpolitischen Aktivitäten des Europarats zielten wie bisher darauf ab, die demokratische Kultur in den Mitgliedstaaten durch die praktische Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt in Europa, besonders in den Bereichen des kulturpolitischen Informationsaustausches und der Qualitätssicherung sowie der Bewahrung des Kultur- und Naturerbes zu stärken. Im zweiten Halbjahr fand keine Sitzung des Lenkungsausschusses Kultur, Kulturelles Erbe und Landschaft (CDCPP) statt. Jedoch wurde am 4. und 5. September 2015 die zwei-

te Austausch-Plattform des Europarats zu Digitalisierung und Kultur beim Ars Electronica Festival in Linz ausgerichtet. Aufbauend auf den Ergebnissen der ersten Austausch-Plattform in Baku 2014, wurde in Linz u. a. der vom Lenkungsausschuss CDCPP verabschiedete Empfehlungsentwurf zum „Internet der Bürger" vorgestellt. Bei einer Präsidiumssitzung des Lenkungsausschusses Kultur, Kulturelles Erbe am 23./24. November wurde u. a. die Fortsetzung des Indikatorenprojekts zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen Kultur und Demokratie sowie die Arbeitsmethodik zur Umsetzung der Namur-Erklärung vom Frühjahr 2015 diskutiert. Am 1. Dezember fand daraufhin die erste Sitzung der erweiterten Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Kulturerbe-Strategie für das 21. Jahrhundert statt, mit dem Ziel Methodologie und inhaltliche Schwerpunkte der Strategie festzulegen.

Im Bereich Landschaft/Naturerbe standen Fragen der Umsetzung des Europäischen Landschaftsübereinkommens im Vordergrund. Im Rahmen der Programm- und Haushaltsplanung wurde für 2016/17 die Stabilisierung der kulturpolitischen Aktivitäten auf der Basis der vorangegangenen Haushaltsperiode beschlossen.

c) Medien

Im Zeitraum vom 8. bis 11. Dezember 2015 fand die 9. Plenarsitzung des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) des Europarats statt, auf der der von der Expertengruppe zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten (MSI-JO) erarbeitete Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren abschließend beraten wurde. In der gleichen Sitzung wurde der von der Expertengruppe zum grenzüberschreitenden Internetverkehr und Internetfreiheit (MSI-INT) erarbeitete Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees zur Freiheit des Internets finalisiert. Endgültig beraten wurde zudem der Entwurf der „Internet Governance Strategy 2016-2019". Beide Entwurfsempfehlungen sowie die Strategie wurden vom CDMSI an das Ministerkomitee zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Außerdem verabschiedete der CDMSI im Berichtszeitraum Stellungnahmen zu Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE), die sich mit der Erhöhung der Transparenz des Medieneigentums, der Medienverantwortung und Ethik in einem sich verändernden Medienumfeld, der Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern sowie der verstärkten Zusammenarbeit gegen Cyber-Terrorismus und anderen großformatigen Angriffen im Internet auseinander setzten.

Der Europarat veranstaltete am 13./14. Oktober 2015 in Straßburg eine Konferenz unter dem Titel „Freiheit der Meinungsäußerung: Noch immer eine Voraussetzung für Demokratie?". In ihrem Mittelpunkt standen die aktuellen Herausforderungen auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit.

Statistische Angaben zum Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Das Ministerkomitee trat am 19. Mai 2015 zu seiner 125. Sitzung in Brüssel zusammen

- **Komitee der Ministerbeauftragten (KMB)**

  Das KMB trat im Gesamtjahr 2015 zu 32 Sitzungen mit insgesamt 11704 Tagesordnungspunkten zusammen.

- **Antworten auf Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung (PV)**

  Das KMB beantwortete 2015 18 Fragen und 26 Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung.

- **Antworten auf Schriftliche Fragen von Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung**

  Das KMB beantwortete 9 Anfragen von Abgeordneten der PV.

- **Übereinkommen des Europarats**

  Deutschland hat am 18.11.2015 das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS-Nr. 201) ratifiziert (Inkrafttreten am 01.03.2016).

  Deutschland hat am 22.Oktober 2015 in Riga das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ETS-Nr. 217) unterzeichnet.

  Informationen zu allen Konventionen und anderen Rechtsinstrumenten des Europarats sind der Webseite des Vertragsbüros zu entnehmen: www.conventions.coe.int.

- **Antworten auf Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**

  2015 beantwortete das KMB 9 Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333